

Mitgliedsnummer

Name Vorname Geburtsdatum Religion

Name Ehegatte Vorname Ehegatte Geburtsdatum Religion

Straße PLZ Ort Telefon

verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend  seit:

Bank IBAN BIC

erklärt/erklären durch Unterschrift den Beitritt zur

»**Berliner Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V., Lohnsteuerhilfverein**« und erkennt/erkennen gleichzeitig die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung an. Ich/Wir wurde(n) darüber aufgeklärt, dass ich/wir den Mitgliedsbeitrag auch dann zu zahlen habe(n), wenn ich/wir nicht zur Beratung komme(n). Ich/Wir versichere/versichern, dass ich/wir ausschließlich Einnahmen habe(n), die unter die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen fallen (siehe »Leistungsangebot«).

Ich/Wir stimme(n) der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer für steuerliche Zwecke erfassten Daten zu. Sofern es im Rahmen der Bearbeitung meines/unseres Mandates notwendig sein sollte, diese Daten zu übermitteln, so stimme(n) ich/wir dem ebenfalls zu.

Ort, Datum, Unterschrift(en) .....

**Bitte gründlich lesen!** Auszug aus der Satzung der Berliner Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V., Lohnsteuerhilfverein:

### § 3 Mitgliedschaft, Entstehung - Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand oder seinen Bevollmächtigten.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch: a) freiwilligen Austritt b) Tod c) Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle (Zentrale) zu erfolgen. Es gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Geht die Kündigung nach Ablauf dieses Termins (30.09.) ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen mit Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. (Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, rückständige Beiträge zu bezahlen). Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Ansprüche, die sich aus § 2 der Satzung ergeben.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung seiner Aufgabe und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages und die einmalige Aufnahmegebühr, sowie die Art der Zahlung werden vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Neben dem Mitgliedsbeitrag und der einmaligen Aufnahmegebühr werden für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen keinerlei Entgelte erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Jahres (gleich Beginn des Geschäftsjahres) fällig. Anspruch auf Beratung und Bearbeitung haben nur Mitglieder, die ihre Beiträge ordentlich und vollständig bezahlt haben. Die jeweils gültige Beitragsordnung gilt durch Aushang in der Geschäftsstelle als bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung hat als Hauptorgan des Lohnsteuerhilfvereins das Recht, die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung abzuändern.

### § 5 Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder

Die Mitglieder haben die zur Antragstellung erforderlichen Belege und Unterlagen den Mitarbeitern des Vereins zu treuen Händen zu überlassen. Für jedes Mitglied legt der Verein eine Akte an, die beim Verein verbleibt. Jeder Vorgang wird mit einer Durchschrift angefertigt, um so jederzeit den Stand der Bearbeitung zu erkennen. Die Handakte über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen, die für jedes Mitglied angelegt wird, ist auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren. Der Verein ist verpflichtet, die Bearbeitung nur von sachkundigen Personen durchführen zu lassen und ist ferner auf Verschwiegenheit aller durch ihre Tätigkeit erlangten Kenntnisse über die Mitglieder verpflichtet. Dies gilt ebenso für die Mitarbeiter. Der Lohnsteuerhilfverein hat innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Leiter von Beratungsstellen müssen mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig gewesen sein. Das Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und vollständigen Beitragszahlung und zur unaufgeforderten Anzeige seiner Anschriftenänderung.